

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen

vom 13.09.2022 (Stand am 01.01.2023)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 13.09.2022. Inkrafttreten am 01.01.2023.

Entwurf

Hinweis

Weitere Unterlagen:

- Konzessionsvertrag mit der BKW vom 13.09.2022

Zuständige Abteilung

Abteilung Bau, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	4
Zweck	4
Benützung des öffentlichen Grundes	4
2. Bemessung und Abgaben	4
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	4
3. Auskunftspflicht.....	4
Meldepflichten	4
4. Schlussbestimmungen.....	5
Inkrafttreten	5
Anhang I - Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Münsingen:.....	6
Anhang II - Stromnetzverteilung in der Gemeinde Münsingen	7

Entwurf

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.2007¹ das folgende Reglement:

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- Art. 1**
- Zweck
- ¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- ² Die betroffenen EVU sind im Anhang I aufgeführt.
- Benützung des öffentlichen Grundes
- Art. 2**
- ¹ Die im Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes. Für das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen/IWM wird dies im entsprechenden Reglement geregelt.
- ³ Die Gemeinde gewährleistet die Gleichbehandlung und die Wettbewerbsneutralität.
- 2. Bemessung und Abgaben**
- Art. 3**
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
- ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.7 Rappen und höchstens 3.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- ² Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 jährlich fest.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Anhang I einen Konzessionsvertrag gemäss Absatz 1- 4 ab oder regelt dies für das Gemeindeunternehmen IWM selber.
- 3. Auskunftspflicht**
- Art. 4**
- Meldepflichten
- Das EVU rapportiert der Gemeinde jährlich unentgeltlich und in anonymisierter Form wichtige energiepolitische Kennzahlen zu den Endkunden im Versorgungsgebiet. Dies sind insbesondere:
- a) Menge der ausgespeisten Energie und Deklaration aufgeteilt nach einzelnen Stromprodukten, sofern diese bekannt sind.
- b) Anzahl und Produktionsleistung von PV-Anlagen sowie den Eigenverbrauch von Anlagen >30 kWp.
- c) Anzahl und bekannte Leistungsdaten von Wärmepumpen
- d) Zusammenzug aller Bezüge aus dem Netz der Gemeinde Münsingen auf dem Versorgungsgebiet

¹ StromVG, SR 734.7

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4

Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt auf den 01.01.2023.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 13.09.2022 genehmigt.

Henri Bernhard
Präsident

Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 13.09.2022 ist im Anzeiger Konolfingen vom 22.09.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 23.10.2022, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 26.10.2022

Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit

Anhang I - Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Münsingen:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- InfraWerkeMünsingen, Aeschstrasse 25, 3110 Münsingen

Entwurf

Anhang II - Stromnetzverteilung in der Gemeinde Münsingen

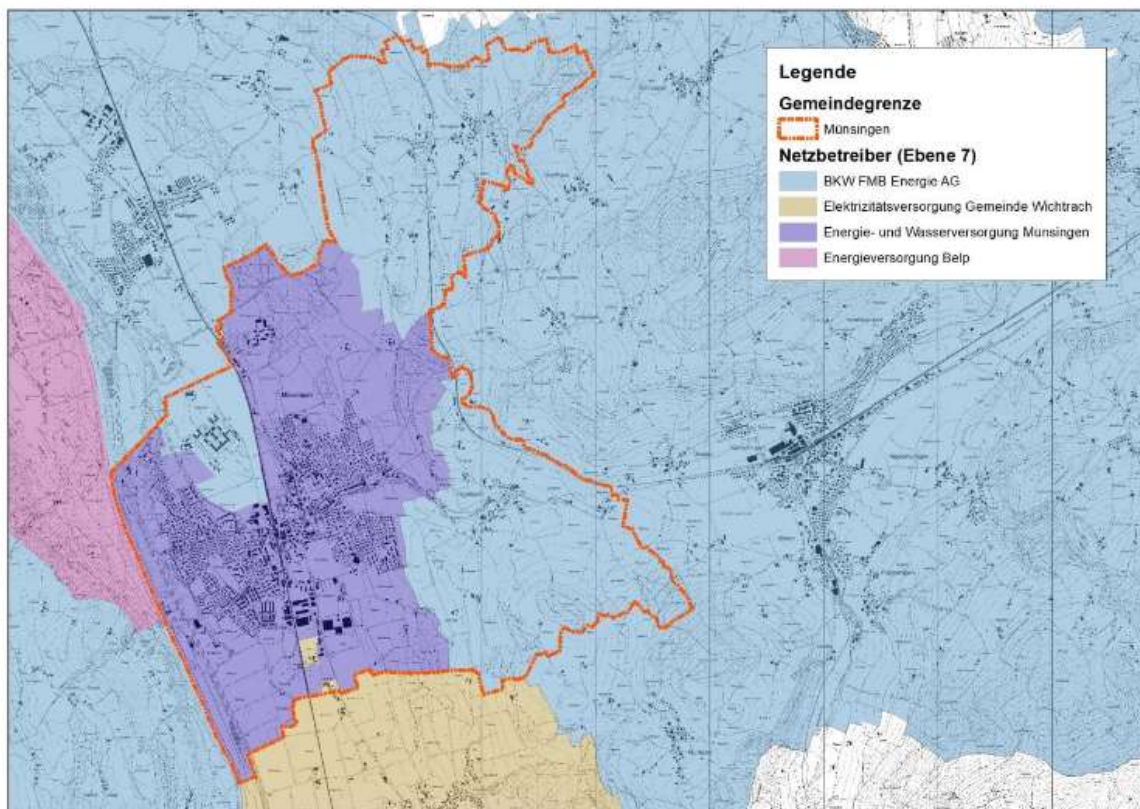


Abbildung 1: Karte mit den Stromnetz, vgl. Richtplan Energie 2019 3.3.3.

Entwurf